

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/68 vom 9. April 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_68

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/68 du 9 avril 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/68 del 9 aprile 2026

Regeste

Art. 9a ELG. Art. 11a ELG. Vermögensschwelle. Vermögensverzicht.
Liegenschaftsverkauf zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. April 2026, EL 2025/68).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des Einspracheverfahrens entsprechen muss. Auch das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren gewesen, weshalb sich sein Zweck in der Überprüfung der Verfügung vom 24. Dezember 2024 auf deren Rechtmässigkeit erschöpft und sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprochen hat. Dieses hat die Prüfung des im Oktober 2024 eingereichten Begehrens um eine Ergänzungsleistung zum Gegenstand gehabt. Folglich ist in diesem Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin ab Oktober 2024 einen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung gehabt hat.

E. 2

EL 2025/68 4/6

Die Beschwerdeführerin hat ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gehabt und sie hat eine Rente der AHV bezogen. Damit sind die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen des Art. 4 ELG erfüllt gewesen.

E. 3.1

Gemäss dem Art. 9a Abs. 1 lit. a ELG besteht unabhängig davon, ob ein Ausgabenüberschuss im Sinne des Art. 9 ELG vorliegt, kein Anspruch auf eine Ergänzungsleistung, wenn eine alleinstehende Person über ein Vermögen von mindestens 100'000 Franken verfügt. Zum massgebenden Vermögen gehört auch Vermögen, auf das im Sinne des Art. 11a ELG verzichtet worden ist.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin hat im Jahr 2017 eine Liegenschaft an ihre Tochter verkauft. Dem Kaufvertrag lässt sich entnehmen, dass der Kaufpreis bewusst zu tief angesetzt worden ist und dass diesbezüglich eine Schenkungsabsicht bestanden hat. Der Kaufpreis hat 600'000 Franken betragen. Die Beschwerdegegnerin hat diesem Preis zu Recht nicht den damaligen amtlichen Schätzwert, der regelmässig tiefer als der massgebende Marktwert ist, sondern

den effektiven Marktwert gegenüber gestellt, den sie mittels einer Marktwertschätzung in Erfahrung gebracht hat. Die Marktwertschätzung hat auf einer sorgfältigen Sachverhaltsermittlung beruht. Der Sachverständige hat sämtliche relevanten Aspekte, sowohl die preiserhöhenden als auch die preissenkenden, detailliert festgehalten und nachvollziehbar gewürdigt. Er hat insbesondere auch sorgfältig ermittelt, welche Investitionen erst nach dem Kauf getätigt worden sind, damit er diese bei der Preisfestsetzung hat ausklammern können. Nichts deutet darauf hin, dass er eine wesentliche Tatsache übersehen oder ignoriert hätte. Die Berechnung des Marktwertes ist in sich widerspruchsfrei, gut nachvollziehbar und überzeugend. Das Gutachten belegt mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass der Marktwert der Liegenschaft im Verkaufszeitpunkt 910'000 Franken betragen hat. Entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin ist die Beschwerdegegnerin nicht verpflichtet gewesen, nur 90 Prozent der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Marktwert als Vermögensverzicht zu berücksichtigen. Für eine solche Weisung gäbe es keine gesetzliche Grundlage. Die vom Rechtsvertreter zitierte Passage der WEL liefert lediglich einen Richtwert für die Beantwortung der Frage, ob respektive ab welcher Differenz zwischen einem marktüblichen Preis und dem effektiv vereinbarten Preis ein Verzicht im Sinne des Art. 11a ELG vorliegt. Liegt ein Verzicht vor, ist der gesamte Betrag, auf den verzichtet worden ist, als Verzichtsvermögen zu berücksichtigen. Die Grundstückgewinnsteuer kann vom Verzichtsvermögen nicht in Abzug gebracht werden, denn sie ist aufgeschoben worden, was bedeutet, dass die Beschwerdeführerin diese Steuer nicht geschuldet hat. Ob und in welchem Betrag die Tochter dereinst einmal eine Grundstückgewinnsteuer wird zahlen müssen, wenn sie die Liegenschaft weiter verkaufen sollte, ist für dieses Verfahren auch nicht relevant. Entscheidend ist, dass beim damaligen Rechtsgeschäft keine Grundstückgewinnsteuer angefallen ist und dass die Beschwerdeführerin folglich den vollen marktüblichen Preis von 910'000 Franken hätte EL 2025/68 5/6

erzielen können. Sie hat also auf 310'000 Franken verzichtet. Da sich dieser Betrag gemäss dem Art. 17e ELV bis zum Jahr 2024 nur um 60'000 Franken verringert hat, ist die „Vermögensschwelle“ des Art. 9a Abs. 1 lit. a ELG zum Zeitpunkt der Anmeldung im Oktober 2024 noch immer weit überschritten gewesen.

E. 3.3

Auf die Schenkung an die Enkelin und auf den Erbvorbezug der Enkelin muss bei diesem Ergebnis nicht weiter eingegangen werden. Die „Vermögensschwelle“ ist so oder anders überschritten gewesen, weshalb die Beschwerdegegnerin das Begehren der Beschwerdeführerin um eine Ergänzungsleistung zu Recht abgewiesen hat.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten sind nicht zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. EL 2025/68 6/6